

## ANTRAG

der Abgeordneten Schabl, Cerwenka, Farthofer, Feurer, Gebert, Jahrmann, Kadenbach, Kautz, Keusch, Krammer, Mag. Leichtfried, Mag. Motz, Muzik, Pietsch, Rupp, Sacher, Vladyka und Weninger

### **betreffend Bericht zur Baustoffrückgewinnungsanlage in der KG Neurisshof**

Im Juli 1997 wurde der R.E.C. Recycling und Aufbereitungs-GesmbH. mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich die Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Baustoffrückgewinnungsanlage in der Gemeinde Blumau-Neurisshof erteilt. In der Folge wurden mehrfach Anträge auf Änderung der Auflagen eingebracht, die jeweils mit entsprechenden Bescheiden in Abweichung des ursprünglichen Projekts bewilligt wurden. Die Anlage wird derzeit von der Recycling Point Blumau Wiederaufbereitungs-GesmbH. betrieben.

Bereits im Zuge des Genehmigungsverfahrens gemäß § 29 Abfallwirtschaftsgesetz wurde von Sachverständigen darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Lage des Betriebsstandortes im Schongebiet der Mitterndorfer Senke sowie im Nahbereich des Brunnenfeldes Blumau des Wasserleitungsverbandes der Triestingtal- und Südbahngemeinden besondere Sicherheitsmaßnahmen notwendig erscheinen, um Einwirkungen auf den Grundwasserkörper zu vermeiden. Auch der Vertreter des Wasserleitungsverbandes Triestingtal- und Südbahngemeinden hat im Zuge von Genehmigungsverfahren mitgeteilt, dass die Anlage im Bereich des Grundwasserschongebietes der Mitterndorfer Senke liegt und das Brunnenschutzgebiet des Wasserleitungsverbandes nur ca. 300 bis 400 Meter südöstlich der Halle liegt. Ebenso haben Anrainer und die Vertreter der Gemeinde Blumau-Neurisshof mündliche Einwendungen wegen unzumutbarer Lärmbelästigungen durch die maschinelle Einrichtung und durch den LKW-Verkehr, unzumutbare Staubimmissionen, Beeinträchtigung des Grundwassers durch Auswaschung deponierten Materials und kontaminierten Regenwassers, unzumutbare Geruchsbelästigung durch den LKW-Verkehr und deponierten Erd- und Holzschuh, Verminderung der Wohnqualität und Wertminderung der Grundstücke vorgebracht.

Mit Bescheid vom 8. Oktober 2002 wurde die weitere Übernahme von Abfällen untersagt. Infolge der eingebrachten Berufung seitens der RPB Recycling Point Blumau Wiederaufbereitungs-GesmbH. ist jedoch der Bescheid noch nicht in Rechtskraft erwachsen.

Am 24. 9. 2002 geriet das auf dem Areal der Recycling Point Wiederaufbereitungs-GesmbH. zum Teil konsenslos zwischengelagerte Material in Brand und konnte erst am 3. 10. 2002 gelöscht werden. In dieser Zeit verbrannte überwiegend unsortierter Sperrmüll im Ausmaß von mindestens 15.000 m<sup>3</sup>. Im Zuge der Löscharbeiten kam es auch zu chemischen Reaktionen und zu einer Kontamination des Löschwassers mit Schadstoffen, die zur Folge hatte, dass selbst die Schlauchleitungen der Feuerwehren angegriffen und teilweise zersetzt wurden. Es wurden daher mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden dem Anlagenbetreiber Maßnahmen zur Vermeidung einer Verunreinigung des Grundwassers der Mitterndorfer Senke und der Trinkwasserversorgungsanlage des Wasserleitungsverbandes der Triestingtal- und Südbahngemeinden aufgetragen.

In einem nach Abschluss der Brandbekämpfung durchgeführten Lokalaugenschein wurde von Sachverständigen festgestellt, dass infolge der Brandbekämpfungsmaßnahmen Brandrückstände angefallen sind, die derzeit am Betriebsgelände im Freien lagern und aufgrund von Notmaßnahmen auf diese Flächen umgelagert wurden. Der Brandschutt ist durch Wasser aufgequollen und es finden Zersetzungsreaktionen im Brandschuttgemisch statt. Infolge der durch das Brandgeschehen erfolgten chemischen Reaktionen und der in weiterer Folge eingetretenen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Abfallarten können Schadstoffe bzw. Verunreinigungen vorhanden sein, die in ihrem Gefährdungspotential über jenes von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des AWG hinausgehen.

Aufgrund der herrschenden Verunsicherung der örtlichen Bevölkerung über das mögliche Gefährdungspotential dieser Anlage und die behördlich festgestellten konsenslosen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in dieser Anlage sollte einerseits ein umfassender Bericht über die Vorgänge und Gründe für die Genehmigung dieser Anlage in ihren unterschiedlichen Variationen geliefert werden und darüber hinaus

alles unternommen werden, um diese Betriebsanlage aus der ökologisch sensiblen Region der Mitterndorfer Senke abzusiedeln.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g :**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung, insbesondere die für Abfallwirtschaftsanlagen und Wasserrecht zuständigen Regierungsmitglieder werden aufgefordert,

- dem Landtag umgehend eine ausführliche Darstellung der Maßnahmen und der Umstände um die Genehmigung der Abfallwiederaufbereitungsanlage in Blumau-Neurisshof und der von dieser Anlage ausgehenden Gefährdungspotentiale vorzulegen,
- im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten raschest alle Vorschriften und Auflagen zu treffen, damit eine Gefährdung der Bevölkerung und des Grundwassers durch die Abfallbehandlungsanlage im Blumau-Neurisshof verhindert wird,
- alle gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine Schließung und Räumung der Abfallbehandlungsanlage in Blumau-Neurisshof zu erwirken.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Umweltausschuss zur Vorbereitung zuzuweisen.